



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 11. Mai 2022

Nummer 18

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die übergangsweise Anwendung der Beurteilungsrichtlinie im Lichte des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 (Az. 2 C 2.21, 3. Leitsatz des Urteils) zur Bildung eines Gesamturteils bei dienstlichen Beurteilungen	490
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	493
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	494
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	494

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die übergangsweise Anwendung der Beurteilungsrichtlinie im Lichte des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 (Az. 2 C 2.21, 3. Leitsatz des Urteils) zur Bildung eines Gesamturteils bei dienstlichen Beurteilungen

Vom 4. April 2022

Auf Grund des § 132 in Verbindung mit § 19 des Landesbeamten-gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 132 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) und § 19 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Einleitende Erwägungen

Mit seiner Entscheidung vom 7. Juli 2021 (Az. 2 C 2.21) hat das Bundesverwaltungsgericht seine Spruchpraxis zum Wesentlichkeitsgrundsatz im Beurteilungswesen bekräftigt.

Es hat erneut klargestellt, dass es die Regelungen zu den dienstlichen Beurteilungen - wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) - als so wesentlich erachtet, dass sie vom Gesetzgeber getroffen werden müssen. Bloße Verwaltungsvorschriften genügen nicht.

So seien für eine dienstliche Beurteilung wesentlich im oben genannten Sinne die Entscheidung über das Beurteilungssystem und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale.

Mit dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht damit ausdrücklich seine bisherige Spruchpraxis zur Bildung eines Gesamturteils bei dienstlichen Beurteilungen aufgegeben, nach der sich die Befähigungsmerkmale noch einer generellen und bezugsunabhängigen Gesamtbewertung oder gar Notenvergabe entzogen (Urteil vom 19. März 2015, Az. 2 C 12.14, BVerwGE 151, 333, Rn. 44). Nunmehr muss nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine dienstliche Beurteilung ausdrücklich mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG einfließen. Dazu zählen nun auch die Einzelmerkmale der Eignung und Befähigung. Dies sei notwendig, um die Funktion der dienstlichen Beurteilung im Bereich von Auswahlentscheidungen nach Artikel 33 Absatz 2 GG erfüllen zu können.

Diese Kehrtwende in der Rechtsprechung ist insofern problematisch, als dass noch im Jahr 2019 die Beurteilungsrichtlinie vom 16. November 2010 (ABl. S. 2065), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. Januar 2019 (ABl. S. 211) geändert worden ist, dahingehend geändert worden ist, dass die Befähigungsmerkmale aus der bis dahin vorgesehenen Gesamtbeurteilung herausgenommen worden sind, um die damals noch vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Auffassung umzusetzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 7. Juli 2021 zwar einerseits explizit erklärt, dass der Zustand der unzureichenden normativen Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen für einen Übergangszeitraum hinzunehmen sei, um einen der verfassungsgemäßen Ordnung noch „ferneren“ Zustand zu vermeiden. Denn ohne die vorübergehende Weitergeltung der auf Grund der landesrechtlichen Regelungen erlassenen Verwaltungsvorschriften könnten die für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung wichtigen Auswahlentscheidungen nicht getroffen werden.

Andererseits stellt es für den dort entschiedenen Fall klar, dass es Aufgabe des Dienstherrn sei, eine neue dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Auffassung des Senats - das heißt mit einem abschließenden Gesamturteil, bei dem sowohl die Leistungs- als auch Befähigungsmerkmale zu berücksichtigen sind - zu erstellen.

Derzeit wird an einem Gesetzentwurf gearbeitet, um insbesondere der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Wesentlichkeitsgrundsatz und zugleich den Anforderungen an die Bildung des Gesamturteils Rechnung zu tragen und das Beurteilungswesen damit langfristig auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Ein solches Rechtssetzungsvorhaben wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Da die geltende Beurteilungsrichtlinie das vom Bundesverwaltungsgericht geforderte abschließende Gesamturteil gerade nicht mehr vorsieht, bedarf es bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Regelungen kurzfristig verbindlicher Vorgaben, wie der Forderung nach einem solchen Gesamturteil in Anwendung der geltenden Rechtslage entsprochen werden kann (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Dezember 2021, Az. 4 S 27/21, juris).

Ohne der abschließenden Entscheidung durch den Gesetzgeber vorzugreifen, geht es darum, übergangsweise bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlagen eine einheitliche Berücksichtigung der Anforderungen an die Bildung eines abschließenden Gesamturteils bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen in Anwendung der - nach dem bisherigen Verständnis von der Er-

mächtigung durch den Gesetzgeber gedeckten - Regelungen in der Beurteilungsrichtlinie zu gewährleisten.

Dabei ist, soweit es das in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch angesprochene Kriterium der Eignung betrifft, auch zu berücksichtigen, dass sich in der geltenden Beurteilungsrichtlinie unter den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen auch solche finden, die gegebenenfalls auch Aufschluss über die Eignung geben können.

II. Übergangsweise Anwendung der Regelungen der Beurteilungsrichtlinie in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bildung eines Gesamturteils bei dienstlichen Beurteilungen

1. Eine dienstliche Beurteilung muss mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG einfließen. Dazu zählen auch die Einzelmerkmale der Befähigung (Aufgabe von BVerwG, Urteil vom 19. März 2015, Az. 2 C 12.14, BVerwGE 151, 333, Rn. 44).

Daher ist künftig unter Würdigung der jeweiligen Einzelbewertungen bei den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen und des Gesamtbildes der Leistung und Befähigung zusätzlich ein abschließendes Gesamturteil zu bilden, das damit zugleich Auskunft über die Eignung für

das innegehaltene Statusamt gibt. Hierbei sind die Einstufungen 1 bis 10 (Nummer 5.2.3 der Beurteilungsrichtlinie) heranzuziehen. Das Gesamturteil ist zu begründen.

Bei den Leistungsmerkmalen ist die Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Beurteilungsmerkmale für das jeweilige Statusamt zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Befähigungsmerkmale in das Gesamturteil erfolgt dahingehend, dass das Gesamtbild der Befähigung wie ein höhergewichtiges Leistungsmerkmal (besonders prägendes Merkmal) berücksichtigt wird. Das Gesamtbild der Befähigung kann dabei dergestalt übersetzt werden, dass der „Ausprägungsgrad I“ den Benotungsstufen 9 beziehungsweise 10, der „Ausprägungsgrad II“ den Benotungsstufen 7 beziehungsweise 8, der „Ausprägungsgrad III“ den Benotungsstufen 5 beziehungsweise 6, der „Ausprägungsgrad IV“ den Benotungsstufen 3 beziehungsweise 4 sowie der „Ausprägungsgrad V“ den Benotungsstufen 1 beziehungsweise 2 zugeordnet wird.

2. Die Ausweisung des Gesamturteils erfolgt in einem Beiblatt nach der Anlage. Dieses Beiblatt ist in der dienstlichen Beurteilung nach Nummer V. einzufügen.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beiblatt zur Ausweisung eines abschließenden Gesamturteils***Abschließendes Gesamturteil und Begründung**

Das Gesamturteil ist aus den Einzelbewertungen der Leistungs- und Befähigungsmerkmale und dem Gesamtbild der Leistung und Befähigung zu bilden; es gibt damit zugleich Auskunft über die Eignung für das innegehabte Amt. Hierbei sind die Einstufungen 1 bis 10 (Nummer 5.2.3 der Beurteilungsrichtlinie) heranzuziehen. Das Gesamturteil ist zu begründen.

Bei den Leistungsmerkmalen ist die Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Beurteilungsmerkmale für das jeweilige Statusamt zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Befähigungsmerkmale in das Gesamturteil erfolgt dahingehend, dass das Gesamtbild der Befähigung wie ein höhergewichtiges Leistungsmerkmal (besonders prägendes Merkmal) berücksichtigt wird. Das Gesamtbild der Befähigung kann dabei dahingehend übersetzt werden, dass der „Ausprägungsgrad I“ den Benotungsstufen 9 beziehungsweise 10, der „Ausprägungsgrad II“ den Benotungsstufen 7 beziehungsweise 8, der „Ausprägungsgrad III“ den Benotungsstufen 5 beziehungsweise 6, der „Ausprägungsgrad IV“ den Benotungsstufen 3 beziehungsweise 4 sowie der „Ausprägungsgrad V“ den Benotungsstufen 1 beziehungsweise 2 zugeordnet wird.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Begründung des abschließenden Gesamturteils									

* Mit dem Beiblatt werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021, Az. 2 C 2.21 (3. Leitsatz des Urteils), umgesetzt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. August 2022, 10:30 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 17807** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 118/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 92, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Birnbaumsmühle 73, Größe: 1.955 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (96,49 m²) gelegen im Obergeschoss Mitte, Straßenseite, Nr. 7 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 17801 bis Blatt 17809). Der hier eingetragene

Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Unfertige, nicht bewohnbare Zwei-Raum-Eigentumswohnung, ca. 96,5 m² groß.

Postanschrift: Birnbaumsmühle 73, 15234 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 41.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es gelten die Regelungen der aktuellen SARS-Cov-2-Verordnung des Landes Brandenburg sowie die aktuell gültige Hausordnung.

Az.: 3 K 58/20

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Freitag, 16. September 2022, 10:30 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Podelzig Blatt 599** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Podelzig, Flur 7, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kreuzweg 16, Größe: 2.647 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Podelzig, Flur 7, Flurstück 309, Landwirtschaftsfläche, Am Sportplatz, Größe: 1.464 m²

lfd. Nr. 4

Bebauung: zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude

Postanschrift: Kreuzweg 16, 15326 Podelzig

Verkehrswert: 173.000,00 EUR

lfd. Nr. 5

unbebautes Gartenland

Verkehrswert: 6.590,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 180.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es gelten die Regelungen der aktuellen SARS-Cov-2-Verordnung des Landes Brandenburg sowie die aktuell gültige Hausordnung.

Az.: 3 K 7/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Manfred Stief**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Belzig, Dienstaussweisnummer **208 931**, ausgestellt am 19.01.2013, gültig bis 18.01.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „**Förderverein der Schule im Nibelungenviertel Bernau e. V.**“, Schönfelder Weg 40, 16321 Bernau, ist am 18. März 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Thorsten Stück
Frankenstraße 27
18439 Stralsund

Gudrun Jahns
Kirschgarten 5
16321 Bernau

Torsten Fischer
Brunhildstraße 44
16321 Bernau

Roland Hiepel
Vierwaldstätterstraße 66
16341 Panketal

Renè Lieske
Goethestraße 66
16321 Bernau

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.